

Stadt Nidderau

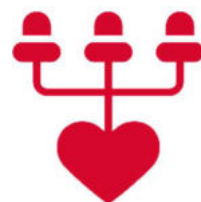
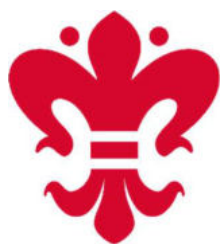
PRODUKTHAUSHALT DER STADT NIDDERAU



STADT
NIDDERAU

Für den Doppelhaushalt

2023/2024





Inhaltsverzeichnis Doppelhaushalt 2023/2024:

Bezeichnung	Seite
1.) Haushaltssatzung	1 - 3
2.) Vorbericht	4 - 32
3.) Übersicht über die Fraktionszuschüsse	33
4.) Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen	34
5.) Stand der Verbindlichkeiten	35
6.) Übersicht über die Bereichsbudgets	36 - 42
7.) Übersicht über die gebildeten Verpflichtungsermächtigungen	43
8.) Investitionsprogramm 2023	44 - 62
9.) Investitionsprogramm 2024	63 - 81
10.) Ergebnishaushalt	82 - 84
11.) Finanzhaushalt	85 - 90
12.) Teilhaushalte	91 - 354
13.) Finanzstatusbericht	355 - 370
14.) Jahresabschluss 2021	371
15.) Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Nidderau	372 - 384

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT NIDDERAU - MAIN-KINZIG-KREIS für die Haushaltsjahre

2023/2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am XX.XX.XXXX die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

im Ergebnishaushalt

	2023	2024
	(EUR)	(EUR)
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.722.008,23	53.141.665,84
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.539.286,81	53.255.002,40
mit einem Saldo von	-1.817.278,58	-113.336,56
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00	0,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	0,00
mit einem Saldo von	0,00	0,00
mit einem Fehlbedarf von	-1.817.278,58	-113.336,56
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.820.252,97	2.047.210,34
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.015.775,18	2.339.580,03
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.986.985,00	20.976.122,00
mit einem Saldo von	-15.971.209,82	-18.636.541,97
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.971.209,82	18.636.541,97
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.497.217,93	1.730.946,47
mit einem Saldo von	14.473.991,89	16.905.595,50
mit einem Zahlungsmittelbedarf (2023) und einem Zahlungsmittelüberschuss (2024) des Haushaltsjahres von	-4.317.470,90	316.263,87

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2023** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 15.971.209,82 EUR festgesetzt.

Für das **Haushaltsjahr 2024** ist eine Kreditaufnahme von 18.636.541,97 EUR. Darin enthalten sind 1.620.000 EUR aus einem bereits angesparten Darlehen des Hess. Investitionsfond B für die Investition 121-112-5 Anbau Feuerwehr Heldenbergen.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 537.200,00 EUR festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden 868.200,00 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahre 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2024 auf 4.500.000,00 EUR.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf |
| | | 690 % |
| | b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf |
| | | 690 % |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 390 % |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am XX.XX.XXXX beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1 - 16 werden jeweils als ein Bereichsbudget gebildet. Alle Kostenträger (Produkte) eines Teilhaushalts werden gem. § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2) In den Bereichsbudgets können nach Bedarf auch Unterbudgets eingerichtet werden.
- 3) Durch Entscheidung der Dezernenten können die Bereichsbudgets verändert werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert.
- 4) Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Bereichsbudgets für übertragbar erklärt.
- 5) Sämtlicher Personalaufwand ist nicht Bestandteil der Bereichsbudgets. Personalaufwendungen werden in einem gesonderten Budget - Teilhaushaltsübergreifend - zusammengefasst.
- 6) „Erheblichen Umfangs“ im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 66.000,00 EUR (ohne Folgekosten).

Nidderau, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat

Rainer Vogel
(Erster Stadtrat)